

# Rahmenmodell einer bundeseinheitlichen Regelung des Verfahrens bei Geldbußenzuweisungen

## I. Verzeichnis der Bußgeldinteressenten

1. Den für die Entscheidung über Zuwendungen von Geldbeträgen an gemeinnützige Einrichtungen zuständigen Richter und Staatsanwälten wird als Orientierungshilfe eine von der Justizverwaltung aufgestellte Liste zur Verfügung gestellt, in der alle Einrichtungen aufgeführt sind, die nach Unterrichtung über Inhalt und Bedeutung dieser Liste um die Eintragung in das Verzeichnis nachgesucht haben. Die Liste hat keinen Ausschließlichkeitscharakter. Die Berücksichtigung anderer, nicht eingetragener gemeinnütziger Einrichtungen bleibt zulässig. Die Liste gibt darüber Aufschluss, ob die jeweilige Einrichtung
  - a) einen Befreiungsbescheid oder eine Freistellungsmitteilung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes oder § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes des zuständigen Finanzamtes beigebracht oder erklärt hat, dass sie nicht veranlagungspflichtig sei,
  - b) ihre Zielsetzung entsprechend § 51 AO, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (§ 52 AO), mildtätige (§ 53 AO) oder kirchliche (§ 54 AO) Zwecke zu verfolgen, mitgeteilt oder ihre Satzung eingereicht hat und die Verpflichtung übernimmt, unverzüglich sämtliche Beschlüsse mitzuteilen, durch die eine für die steuerliche Vergünstigung wesentliche Satzungsbestimmung geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen, die Vereinigung aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder ihr Vermögen als Ganzes übertragen wird,
  - c) sich verpflichtet hat, über die Höhe und Verwendung der zugeflossenen Geldbeträge auf Anforderung gegenüber der listenführenden Stelle für einen bestimmten Zeitraum Rechenschaft zu geben,
  - d) ihr Einverständnis erteilt hat, dass der Rechenschaftsbericht veröffentlicht werden kann.
2. Die Liste der Bußgeldinteressenten wird tunlichst auf der Ebene des Präsidenten des Oberlandesgerichts und des Generalstaatsanwaltes, keinesfalls jedoch unterhalb der Ebene der Präsidenten eines Landgerichtes oder Amtsgerichtes geführt.
3. In die Liste wird für die Dauer von zwei Jahren jede Einrichtung eingetragen, die dies beantragt. Eine Auswahl unter Anlegung von Beurteilungsmaßstäben findet nicht statt. Es bleibt der listenführenden Stelle überlassen, aufklärend darauf hinzuwirken, dass sachfremde Eintragungen unterbleiben.
4. In der in bestimmtem Turnus erstellten Neuauflage der Liste verbleiben nur die Einrichtungen, die innerhalb der letzten zwei Jahre Geldbeträge zugewiesen erhalten haben.
5. Einrichtungen mit örtlich begrenztem Wirkungskreis werden auf das Verzeichnis des zuständigen Gerichtsbezirks verwiesen.
6. Technische Einzelheiten der Listenführung richten sich nach den Erfordernissen im jeweiligen Geschäftsbereich.

## II. Statistische Erfassung der den gemeinnützigen Einrichtungen zugewiesenen Geldbeträge

1. Sämtliche Geldbeträge, deren Zahlung an gemeinnützige Einrichtungen aus Anlass von Strafverfahren durch ein Gericht, durch die Staatsanwaltschaft oder die Gnadenbehörde auferlegt oder aber vom Beschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten übernommen wurde, werden jeweils für bestimmte Zeiträume statistisch erfasst.
2. Die Statistiken über die Höhe der zugewiesenen bzw. übernommenen Geldbeträge werden auf Landesebene zusammengefasst und in dieser Form veröffentlicht.